



## **Satzung**

### **zur Änderung der Satzung**

### **über die Erstattung der notwendigen**

### **Schülerbeförderungskosten (SBKS)**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den Kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Kreistag des Zollernalbkreises am 15.7.2024 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) vom 12.5.1986, zuletzt geändert mit Satzung vom 1.1.2019, beschlossen:

#### **Artikel 1** **Änderungen**

1. § 1 Abs. 2 (Kostenerstattung) wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Grundschulförderklassen und Schulkindergärten sowie für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.

2. § 3 Abs. 5 und Abs. 6 (Mindestentfernung) erhält folgende Fassung:

- (5) Grundschüler/innen und Schüler/innen der Klasse 1 bis 4 der Freien Waldorfschule und der Gemeinschaftsschulen, deren kürzester Schulweg unter drei Kilometern beträgt, werden die Kosten der Schülermonatskarten bzw. des Deutschlandticket JugendBW für die beiden letzten Beförderungsmonate erstattet, wenn sie für das gesamte Schuljahr Schülermonatskarten oder das Deutschlandticket JugendBW entsprechend den Verträgen (Schülerlistenverfahren) nach § 20 lösen, sofern nicht eine Erstattung nach Abs. 6 erfolgt.
- (6) Wenn mindestens drei Kinder einer Familie Schülermonatskarten oder ein Deutschlandticket JugendBW für das ganze Schuljahr nach dem Schülerlistenverfahren lösen, werden ihnen die Kosten der

Schülermonatskarten bzw. des Deutschlandticket JugendBW für die beiden letzten Beförderungsmonate erstattet, sofern sie nicht der Eigenanteilsspflicht nach § 6 unterliegen.

3. § 5 Abs. 2 (Begleitpersonen) wird wie folgt neu gefasst:

(2) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens 10 blinde, geistig behinderte, körperbehinderte, gehbehinderte oder sozial-emotional förderungsbedürftige Schüler/innen oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson **in der Regel** ein Betrag in Höhe des jeweils gültigen Mindestlohnsatzes entsprechend des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes, aufgerundet auf volle 1/10 Euro je Stunde Einsatzzeit erstattet. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.

4. § 6 Abs. 2 (Eigenanteilsspflicht) wird wie folgt gefasst:

(2) Die Eigenanteile sind nur für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen und zwar für die mit dem höchsten Eigenanteil, es sei denn, es bestehen Ansprüche nach § 7 dieser Satzung. Schüler/innen, die im Schülerlistenverfahren Schülermonatskarten oder ein Deutschlandticket JugendBW für das ganze Schuljahr lösen, werden vom Eigenanteil für den letzten Beförderungsmonat befreit.

5. § 11 Abs. 3 (Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel) wird wie folgt angepasst:

(3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Absatz 2 ist das vertraglich vereinbarte Entgelt um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler/innen und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten und aus dem Verkauf des Deutschlandticket JugendBW berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

6. § 13 Abs. 2 (Benutzung privater Kraftfahrzeuge) wird wie folgt neu gefasst:

(2) Je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke werden bei Personenwagen 0,30 EUR bei Krafträdern 0,15 EUR erstattet. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften werden für jeden zusätzlich mitfahrende/n Schüler/in 0,08 EUR/km erstattet, soweit er/sie zum berechtigten Personenkreis gehört.

7. Die Bezeichnung des § 16 wird von „Schülermonatskarten“ auf „Schülerlistenverfahren“ abgeändert

8. § 16 (Schülermonatskarten) wird wie folgt neu gefasst:

Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel (§ 11) benützen, haben die Möglichkeit, im Rahmen des Schülerlistenverfahrens das bundesweit gültige Deutschlandticket JugendBW oder Schülermonatskarten zu erhalten, es sei denn, dass Einzelfahrscheine wesentlich billiger sind.

9. § 18 Abs. 1 und Abs. 2 (Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge) werden wie folgt neu gefasst:

(1) Der Schüler/die Schülerin hat innerhalb von vier Wochen nach dem Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zu beantragen, sonst erfolgt eine Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

(2) Der Schulträger hat die Genehmigung der Benutzung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als drei Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

10. § 21 (1) (Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Schulträger ersetzt den Schülern bzw. Eltern die verauslagten Beförderungskosten, soweit,

1. die Ausgabe von Schülermonatskarten oder des Deutschlandticket JugendBW nicht in Betracht kommt oder
2. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§13)

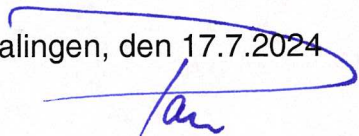
**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der LKrO oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zollernalbkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 17.7.2024

  
Günther-Martin Pauli  
Landrat